

Abschrift

3 D 91/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Trimmer K G
in Hamburg,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 11. April 1938, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Schmitz, Dr. Hartung,
Landgerichtsdirektor Schoerlin und Kammergerichtsrat
Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Ver=
handlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g vom 29. November 1937
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;
die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Die

Die Feststellungen reichen zur Entscheidung der - vom Landgericht verneinten - Frage, ob der Angeklagte als Jude im Sinne des § 2 BlutSchG in Verbindung mit § 1 Abs.3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des BlutSchG und mit § 5 Abs.2a der Ersten Verordnung zum RBürgG - beide Verordnungen vom 14. November 1935 - zu gelten hat, nicht aus.

Von Rechtsirrtum beeinflusst ist offenbar die Auffassung des Landgerichts, von dem Begriff der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft. Die Urteilsausführungen scheinen von der Annahme auszugehen, daß es für diese Zugehörigkeit auf die innere Einstellung des Mischlings ankomme. Hierfür spricht, daß das Landgericht eine Reihe von Tatsachen, nämlich die Beschneidung des Angeklagten, den Besuch einer jüdischen Schule, den Vermerk „Bekennnis mosaisch“ auf einer vor einer Reihe von Jahren ausgestellten Steuerkarte und die Unterstützung seiner Mutter aus Mitteln der jüdischen Winterhilfe, für unerheblich erachtet und daß es die Frage ungeklärt gelassen hat, aus welchen Gründen der Angeklagte noch für das Gemeindesteuerjahr 1936 zur Gemeindesteuer der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, bei der seit 1934 eine Steuerkarte für ihn geführt worden ist, veranlagt wurde.

Für die „Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft“ kommt es nicht auf die innere Einstellung des einzelnen an. Entscheidend sind vielmehr äußere Merkmale, wie die nicht beanstandete Führung in den Listen einer jüdischen Synagogengemeinde oder die widerspruchslose Zahlung jüdischer Kultussteuern, und zwar jede dieser Tatsachen auch für sich allein (zu vgl. RGSt Bd.70 S. 301 [303]; Bd.71 S.29; RG Urt. 2 D 164/37 vom 22. April 1937 = JW 1937 S.1781 Nr.11 und 2 D 690/37 vom 16. Dezember 1937 = JW 1938 S.447). Die Eintragung in den Steuerlisten einer jüdischen Gemeinde oder die Veranlagung zur jüdischen Gemeindesteuer wird allerdings nur dann als Kennzeichen in Betracht kommen, wenn die eine oder die andere mit Kenntnis und ohne Widerspruch des Betroffenen geschehen ist und wenn sie nicht etwa auf einem offenbaren Versehen beruht. Insoweit beschränken sich die bisherigen Feststellungen (UA.Bl.3) darauf, daß für den Angeklagten seit 1934 bei der Deutsch-Israelitischen Gemeinde eine Steuerkarte geführt und daß er für das Gemeindesteuerjahr 1936 mit 6 RM Gemeindesteuer veranlagt worden sei, daß er aber diese Steuer trotz Mahnung nicht bezahlt habe. An dem für
die

die Frage der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft maßgebenden Zeitpunkt war der Angeklagte also in den Steuerlisten der jüdischen Gemeinde eingetragen. Es wird noch aufzuklären sein, wie es zu dieser Eintragung gekommen ist und ob der Angeklagte mit der für den maßgebenden Stichtag geltenden Eintragung einverstanden war oder doch wenigstens von ihr Kenntnis hatte und sie ohne Widerspruch hatte bestehen lassen. Hierbei wird auch auf den neben den sonstigen Feststellungen auffallenden Umstand einzugehen sein, daß nach der im Urteil (UA Bl. 3) wiedergegebenen Bekundung des als Zeugen gehörten Syndicus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, Dr. M. [] , die Eintragung erfolgt war, obwohl weder die Mutter des Angeklagten noch dieser selbst jemals der jüdischen Gemeinde in Hamburg angehört haben. Die Erörterung dieses Umstandes wird möglicherweise die Klärung der Frage gestatten, ob die Führung des Angeklagten in der Steuerliste und seine Veranlagung zur Steuer, sei es in Verbindung mit den sonstigen Tatsachen sei es auch je für sich allein, als ein ausreichendes Kennzeichen für seine Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft gewertet werden kann oder ob die Eintragung und Veranlagung zu Unrecht oder auf Grund offenkundigen Versehens erfolgt sind und als Kennzeichen nicht in Betracht gezogen werden können. Die Mitgliedschaft bei einer jüdischen Gemeinde ist nach den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, die hiernach in dem Fall des Angeklagten zu berücksichtigen sein werden. Dabei wird zu beachten sein, daß die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft auch dann gegeben sein kann, wenn die Mitgliedschaft bei einer bestimmten israelitischen Gemeinde nicht besteht. In der neuen Verhandlung wird § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu beachten sein.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez. Bumke

Schmitz

Hartung

Schoerlin

Guth
